

## gesetzliche Erbfolge

vom Erblasser abstammenden Kinder (unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb einer Ehe geboren wurden oder ob die Ehe noch besteht) sowie die an Kindes Statt angenommenen Kinder. Lebt ein Kind zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr, erben an seiner Stelle seine Nachkommen (die Enkel des Erblassers), sofern solche vorhanden sind. In gleicher Weise treten Urenkel an die Stelle bereits verstorbener Enkel usw., jedoch erbt ein entfernterer Nachkomme immer nur dann, wenn der nähere Nachkomme, durch den er mit dem Erblasser verwandt ist, nicht mehr lebt oder aus anderen Gründen nicht erbt (z. B. weil er die / Erbschaft ausgeschlagen hat). Kinder erben im Verhältnis untereinander immer zu gleichen Teilen, ebenso die an die Stelle

eines Kindes getretenen Nachkommen der nächsten Generation (vgl. dazu die Abb. 1). Sind der *Ehegatte* und die *Kinder* des Verstorbenen zur Erbfolge berufen, erben grundsätzlich auch sie alle zu gleichen Teilen, jedoch steht dem überlebenden Ehegatten mindestens  $\frac{1}{4}$  zu (z. B. wenn mehr als 3 Kinder erbbe-rechtigt sind - vgl. dazu die Abb. 2). Der Ehegatte ist außerdem dadurch bevorzugt, daß er neben seinem übrigen Erbteil - d. h. ohne Anrechnung auf diesen - die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände erhält. Das sind insbesondere die Wohnungseinrichtung und alle anderen zur gemeinsamen Wirtschaftsführung benutzten Sachen wie Wäsche, Geschirr u. ä. Diese brauchen nicht aufgeteilt zu werden, unabhängig davon, ob sie beiden Ehegatten als Gesamteigentum gehörten oder dem Verstorbenen allein. Mit den Kindern zu teilen ist nur der übrige Nachlaß, z.B. Grundstücke, Ersparnisse, persönli-

Abb. 1

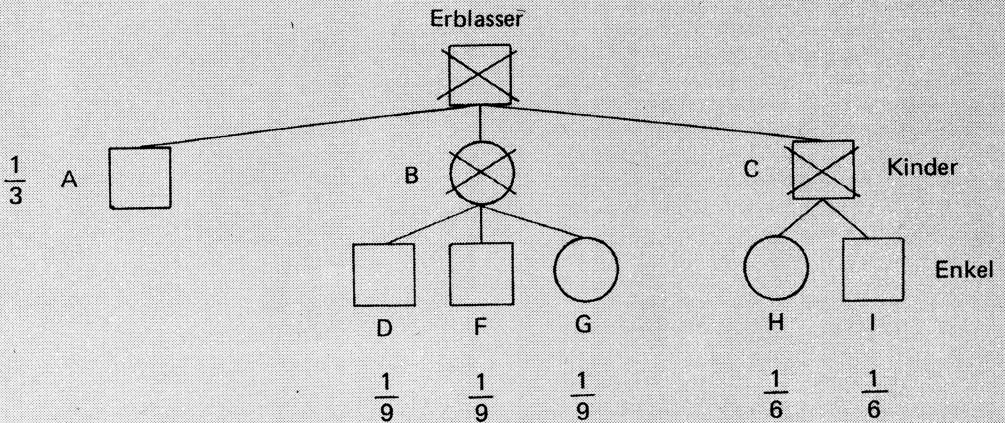


Abb.2

